

Friedhofssatzung der Stadt Lünen für die kommunalen Friedhöfe vom 27.03.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Friedhofszweck	5
§ 3	Schließung und Entwidmung	5
§ 4	Öffnungszeiten	6
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 6	Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	7
§ 7	Anzeigepflicht und Bestattungszeit	8
§ 8	Särge, Urnen- und Tuchbestattungen	8
§ 9	Ausheben der Gräber	9
§ 10	Belegung	9
§ 11	Ruhezeit	9
§ 12	Umbettungen	10
§ 13	Allgemeines	10
§ 14	Erdgrabstätten	11
§ 15	Aschenbeisetzungen	13
§ 16	Sonderregelungen bei Urnenbeisetzungen	15
§ 17	Gemeinschaftsgrabstätten, Kriegsgräber	15
§ 18	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	15

§ 19	Besondere Gestaltungsvorschriften	16
§ 20	Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	17
§ 21	Besondere Gestaltungsvorschriften	17
§ 22	Zustimmungserfordernis	19
§ 23	Anlieferung	19
§ 24	Fundamentierung und Befestigung	19
§ 25	Unterhaltung	20
§ 26	Entfernung	20
§ 27	Herrichtung und Unterhaltung	21
§ 28	Vernachlässigung der Grabpflege	22
§ 29	Überführung, Aufbewahrung	22
§ 30	Benutzung der Leichenhallen	22
§ 31	Trauerfeiern	23
§ 32	Alte Rechte	23
§ 33	Haftung	23
§ 34	Gebühren	24
§ 35	Ordnungswidrigkeiten	24
§ 36	Inkrafttreten	24

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – BestG NRW – vom 17.07.2003 (GV. NW. S. 313) und § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. F der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 666), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lünen am 08.03.2018 folgende Satzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге, Urnen- und Tuchbestattungen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Belegung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Erdgrabstätten
- § 15 Aschenbeisetzungen
- § 16 Sonderregelungen bei Urnenbeisetzungen
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten, Kriegsgräber

-
- V. Gestaltung der Grabstätten
§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
- VI. Grabmale und bauliche Anlagen
§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften
§ 22 Zustimmungserfordernis
§ 23 Anlieferung
§ 24 Fundamentierung und Befestigung
§ 25 Unterhaltung
§ 26 Entfernung
- VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 27 Herrichtung und Unterhaltung
§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege
- VIII. Überführung und Aufbewahrung von Leichen, Leichenhallen, Trauerfeiern
§ 29 Überführung, Aufbewahrung
§ 30 Benutzung der Leichenhallen
§ 31 Trauerfeiern
- IX. Schlussvorschriften
§ 32 Alte Rechte
§ 33 Haftung
§ 34 Gebühren
§ 35 Ordnungswidrigkeiten
§ 36 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Lünen befindlichen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Lünen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten). Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.
- (3) Grabstätten für Beisetzungen nach muslimischer Tradition werden auf dem Friedhof Niederaden bereitgestellt.
- (4) Der alte Friedhof in Lünen Brambauer an der Friedhofstraße wird ausschließlich für Erdrasengräber gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe c genutzt. Nachbelegungen sind hier weiterhin auf den alten Erdwahlgrabstätten möglich.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können durch einen Beschluss des Rates der Stadt Lünen für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in bereits erworbenen Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Lünen in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Lünen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist verboten:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards/ Fahrrädern aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Hunde unangeleint mitzuführen
 - j) Alkoholverzehr oder die Einnahme anderer Rauschmittel,
 - k) Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den Grabflächen zu verwenden. Bei Schädlingsbefall ist die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (5) Fundsachen sind bei der Friedhofsverwaltung abzugeben.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze und Bildhauer für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlagerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die Grabpflege durchführen, können graue Hinweisschilder nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit den Maximalmaßen 15 cm Höhe und 10 cm Breite aufstellen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz einer schriftlichen Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen (z. B. bei Aufstellung eines Grabmals ohne vorherige Zulassung) oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ausgenommen sind Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g.
- (3) Jede konservierende Behandlung von Leichen ist untersagt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen für Muslime finden nicht an Freitagen vor dem muslimischen Mittagsgebet statt.
- (5) Erdbestattungen und Urnenbestattungen haben innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen des Bestattungsgesetzes NRW zu erfolgen. Danach sind Erdbestattungen und Einäscherungen innerhalb von 10 Tagen durchzuführen. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen beizusetzen. Leichen, die nicht fristgerecht und Totenaschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer erd- oder Urnengrabstätte beigesetzt. Die fristgerechte Bestattung ist nachzuweisen.

§ 8 Säрге, Urnen- und Tuchbestattungen

- (1) Bei der Erdbestattung von Leichnamen sind in der Regel Säрге zu verwenden. Auf schriftlichen Antrag kann davon abgewichen und eine Tuchbestattung durchgeführt werden. Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn ein schriftlicher Wille des Verstorbenen oder seiner direkten Angehörigen vorliegt. In diesen Fällen ist statt eines Sarges ein biologisch abbaubares und umweltverträgliches Leichentuch zu verwenden. Dieses hat den Leichnam vollständig einzuhüllen und muss gewährleisten, dass vor der Bestattung keine Flüssigkeiten austreten.

Auf den Friedhöfen und in den Aufbahrungsräumen dürfen Verstorbene unter Beachtung des § 7 BestG NRW nur in einem für diesen Transport geeigneten dicht verschlossenen Behältnis befördert (auch bis zur Grabstelle) und aufgebahrt werden. Sarglose Bestattungen werden neben den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 BestG NRW ausgeschlossen bei Erkrankungen mit widriger olfaktorischer oder hygienischer Folge. Werden Tatsachen bekannt oder entsteht der Verdacht, dass eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorliegt, wird unter Einschaltung der örtlichen Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt die Art und Weise der Bestattungsform vorgegeben.

- (2) Säрге, abgesehen von der in Absatz 4 angegebenen Ausnahme, Urnen, Überurnen, Leichentücher und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden,

nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang und einschließlich der Beschläge, Verzierungen und Sargfüße nicht höher als 0,75 m und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz dürfen nur aus zwingendem Grund verwendet werden. Sie müssen luftdicht verschlossen sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder gefüllt.

Auf Antrag kann das Verfüllen von Gräbern durch Angehörige im Anschluss an die Beisetzung gestattet werden. Der Einsatz von Maschinen durch Angehörige oder deren Beauftragte wird ausgeschlossen.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Belegung

In einem Grab darf für die Dauer der Ruhefrist nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Dies betrifft sowohl Erdgräber als auch Urnengräber. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum ersten Lebensjahr sowie zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

Ausgenommen sind Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, bei Fehlgeburten unter 500 g oder deren Asche 5 Jahre.

Die Ruhezeit bei Muslimbestattungen beträgt 50 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Lünen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Bei Tuchbestattungen kann eine Umbettung frühestens nach 25 Jahren erfolgen.
- (3) Umbettungen von anonymen Beisetzungen in Gräber mit Grabsteinen oder von Rasengräbern in Gräber mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten sind möglich, sofern der schriftlich festgehaltene Wille des Verstorbenen nicht dagegenspricht. Dies haben die Angehörigen dem Friedhofsträger schriftlich zu bestätigen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten anderer Art umgebettet werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lünen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Beeinträchtigungen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

-
- (4) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch höhere Gewalt, Diebstahl, Zerstörung durch Unbekannte oder andere Ursachen übernimmt die Stadt Lünen keine Haftung.
 - (5) Die Lage der Grabstätten wird bei den Grabarten, bei denen die Nutzungsberechtigten die Pflegeverpflichtung übernehmen, von den Nutzungsberechtigten bestimmt. Bei allen Rasengräbern wird den Nutzungsberechtigten die Grablage zugewiesen.
 - (6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, auf jedem Friedhof alle Beisetzungsmöglichkeiten vorzuhalten. Weiterhin ist der Friedhofsträger berechtigt, einzelne Grabfelder bzw. Abschnitte zu sperren.

§ 14 Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten, die durch Beisetzungen von Verstorbenen belegt und mindestens für die Dauer der Belegungszeit abgegeben werden.
Die Belegungszeit beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre, bei muslimischen Verstorbenen auf dem muslimischen Friedhofsteil in Lünen-Niederaden 50 Jahre, bei allen anderen Erdgrabarten 25 Jahre.
Den Nutzungsberechtigten wird hierüber eine Graburkunde ausgestellt, bei Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g werden keine Grabnachweise ausgestellt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit folgender Grabfläche:
Länge: 1,50 m
Breite: 0,90 m
Fertiges Grabbeet
Länge: 1,00 m
Breite: 0,50 m
Die Grabbeete sind von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten zu pflegen.
 - b) Grabfelder für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr an mit folgender Grabfläche:
Länge: 2,50 m
Breite: 1,25 m
Fertiges Grabbeet
Länge: 2,50 m
Breite: 1,25 m
Die Grabbeete sind von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten zu pflegen.
 - c) Grabfelder für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr in Rasenflächen (Erdrasengräber) mit ebenerdig eingelassenem Kissenstein (Maße des Grabes wie Buchstabe b), die durch den Friedhofsträger gegen Gebühr gepflegt werden.
Auf dem Kissenstein und dem Grabfeld ist Schmuck jeglicher Art, auch Blumenschmuck und Kerzen, untersagt. Der Friedhofsträger richtet an zentraler Stelle eine Fläche für das Niederlegen von Pflanzen, Kränzen etc. ein.
 - d) Grabfelder für Muslime entsprechend Abs. 2 a und 2 b
(nur Friedhof Niederaden).

-
- e) Grabfelder für die Beisetzungen von Fehlgeburten unter 500 g als anonyme Beisetzung mit zentralem Gedenkstein.

Dieses Grabfeld wird ausschließlich auf dem Friedhof Lünen-Süd vorgehalten.

- (3) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.

Das Nutzungsrecht kann jederzeit auch an mehreren Grabstellen erworben werden.

- (4) Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Diese bestimmt auch die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und der Aushändigung der Graburkunde.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 4 Satz 5 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten,
- b. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c. auf die Kinder,
- d. auf die Stiefkinder,
- e. auf die Enkel in Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f. auf die Eltern,
- g. auf die vollbürtigen Geschwister,
- h. auf die Stiefgeschwister,
- i. auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungs-berechtigt. Diese Person muss volljährig sein.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach §14 Abs. 4 Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (5) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

Treten im Erbfall Miterben auf, so haben diese einen von ihnen als Gesamtbevollmächtigten zu benennen. Solange dies nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Friedhofsverwaltung, die an einen der Erben gerichtet sind, auch für alle Miterben.

- (6) Die Beisetzung in einer teilbelegten Grabstätte erfolgt nur, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

In diesen Fällen ist die nach der Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Gebühr anteilig zu zahlen.

- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen öffentlichen Aushang auf dem Friedhof für die Dauer von drei Monaten hingewiesen. Das Grab wird dann eingeebnet und kann wieder vom Friedhofsträger vergeben werden.

-
- (8) Das Nutzungsrecht kann bei Ablauf der Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür jeweils festgesetzten Gebühr, die nach der in Abs. 6 genannten Gebührensatzung zu zahlen ist, wieder erworben werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden; bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, sofern es sich nicht um Rasengräber nach § 14 Abs. 2 Buchst. c oder § 15 Abs. 1 Buchst. b, Baumgräber, den Urnengarten oder das Kolumbarium handelt.

- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

In diesem Falle ist eine Erstattung von Gebühren erst dann möglich, wenn die zurückgegebene Grabstätte neu veräußert werden konnte. Die Rückerstattung erfolgt anteilmäßig für die nicht genutzte Zeit.

Bei vorzeitiger Rückgabe von belegten Grabstellen übernimmt die Stadt Lünen die Gestaltung und Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Hierzu werden gestaffelt nach den verbleibenden Jahren bis zum Ende der Ruhefrist Gebühren erhoben. Ein nachgewiesenes Nutzungsrecht kann durch Abgabe einer Verzichtserklärung zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird, nachdem sie zu Lasten der/des ehemaligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und mit Rasen eingesät worden ist, von der Friedhofsverwaltung oder einer ihrer Beauftragten auf ihre/ seine Kosten bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des zuletzt Bestatteten gepflegt.

§ 15 Aschenbeisetzungen

- (1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die durch Beisetzungen von Urnen (nicht Aschen ohne Urnenbehältnis) belegt werden und die mindestens für die Dauer der Belegungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.

Den Angehörigen wird hierüber eine Graburkunde ausgestellt.

Überurnen haben aus verrottbarem Material zu sein.

Es werden eingerichtet:

- a) Grabfelder für Beisetzungen von Urnen mit folgender Grabfläche:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Die Fläche von Altgräbern bleibt bei:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,75 m

Die Grabbeete sind von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten zu pflegen.

-
- b) Grabfelder für Urnenbeisetzungen in Rasenflächen (Urnenrasengräber) mit ebenerdig eingelassenem Kissenstein, die durch den Friedhofsträger gegen Gebühr gepflegt werden.

Die Größe einer Grabstelle beträgt für die Beisetzung:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Auf dem Kissenstein und dem Grabfeld ist Schmuck jeglicher Art, auch Blumenschmuck, untersagt. Der Friedhofsträger richtet an zentraler Stelle eine Fläche für das Niederlegen von Pflanzen, Kränzen etc. ein.

- c) Kolumbarien

Es werden Nischen für maximal zwei Urnen bereitgestellt. Der Verschluss der Nischen wird von der Friedhofsverwaltung gestellt. Bei Glasverschlüssen ist in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung eine Ausschmückung mit persönlichen Gegenständen möglich. Gravuren auf den Verschlussplatten werden von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Schriftzüge folgen einer einheitlichen Schriftart, Farbe und Schriftgröße. Als Gravurtext sind Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum möglich. Die dafür entstehenden Kosten sind Bestandteil der Überlassungsgebühr. Ausschmückungen an den Verschlussplatten sind untersagt.

Der Zugang zum verschlossenen Kolumbarienraum erfolgt über maximal zwei personenbezogene Zugangsberechtigungen für die Angehörigen gegen Empfangsbestätigung.

Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung ist bis zur endgültigen Außerdienststellung des Gebäudes möglich. Ohne Verlängerung wird die Urne nach Ablauf der allgemeinen Ruhefrist in einer Gemeinschaftsgrabstelle ohne Grabplatte zu Lasten des Friedhofsträgers beigesetzt. Bei vorzeitiger Außerdienststellung werden die Urnen zu Lasten des Friedhofsträgers in einem Kolumbariumraum eines anderen Kommunalfriedhofes umgesetzt.

- d) Baumgrabstätten

Baumbestattungen von Aschenurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen. Die Überurne muss ebenfalls biologisch abbaubar sein. Baumgrabstätten werden auf den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereichen angeboten.

Es werden Baumgrabstätten für 1 und für 2 Urnen angeboten.

Das Nutzungsrecht an Baumgräbern wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Der Erwerb zusätzlicher Baumgräber ist möglich.

Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf einem Metallschild, das auf einem vorhandenen Baumring oder auf einer vorhandenen Stele befestigt wird.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Der Friedhofsträger richtet an zentraler Stelle eine Fläche für das Niederlegen von Pflanzen, Kränzen etc. ein.

Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenbewuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Es besteht kein Anspruch auf einen eigenen Baum.

e) Urnengarten

Im Urnengarten werden Grabstätten für 1 oder 2 Urnen angeboten.

Der Kissenstein, unter dem sich die Urne befindet, wird von der Friedhofsverwaltung gestellt und beschriftet

Die Pflege des Urnengartens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe durch die Nutzungsberechtigten sind untersagt.

Grabschmuck darf nur auf den Kissenstein gelegt werden.

Die Ruhezeit für den Urnengarten beträgt 25 Jahre.

- (2) Die Aussagen über die Nutzungsrechte des § 14 Abs. 9 bis 10, gelten entsprechend.

§ 16 Sonderregelungen bei Urnenbeisetzungen

In Grabstätten für Erdbeisetzungen kann eine Urne zusätzlich beigelegt werden.

§ 17 Gemeinschaftsgrabstätten, Kriegsgräber

- (1) Die Anlage von Gemeinschaftsgrabstätten ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Sie sind würdig herzurichten.
- (2) Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung wird grundsätzlich die erste Aufmachung (ohne Bepflanzung) und die Abgrenzung zur Nachbargrabstätte von der Stadt Lünen durchgeführt.
- Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 19 und 21 – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

-
- (4) Grabstätten müssen nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei vorzeitiger Rückgabe vom Nutzungsberechtigten oder von einem durch ihn beauftragten Betrieb oder gegen Kostenerstattung durch die Stadt Lünen vollständig geräumt und mit Rasen eingesät werden. Dies betrifft die Bepflanzung und den Grabstein einschließlich Fundament.

§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Bepflanzung der Grabstätte

Die Bepflanzung der Grabstätten soll sich der Umgebung anpassen. Es sind nur solche Pflanzenarten zugelassen, die bezüglich ihres Pflanzcharakters, Wuchses und Farbe der Grabstätte ein Bild geben, dass sich der gesamten Bestattungsstätte anpasst. Die Pflanzen dürfen nicht über die Grabstelle hinauswachsen und benachbarte Stellen beeinträchtigen. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 150 cm nicht überschreiten

In Einzelfällen ist das Friedhofspersonal zu Rate zu ziehen.

(2) Vermeidung von Kunststoffen

Nicht kompostierbarer Grabschmuck sowie Kunststoffe und Metalle bei Grabgebinden und Kränzen sind untersagt.

(3) Platten

Es dürfen als Trittplatten nur unauffällig wirkende Steine verwendet werden. Diese sollen verwitterungsbeständig sein und müssen fachgerecht bearbeitet und verlegt werden. Hierbei darf höchstens 1/3 der Grabfläche belegt werden

Das Abdecken der Grabflächen mit luft- und/oder wasserundurchlässigen Materialien ist nicht zulässig.

(4) Sonstige Grabeinrichtungen

Einfassungen sind bei Erd- und Urnengräbern mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a und b und § 15 Abs.1 Buchst. a wie das Grabmal selbst zugelassen. Ihre Stärke muss bei Erdgräbern 5 – 10 cm betragen, bei Urnengräbern mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten 3 - 5 cm gem. § 15 Abs.1 Buchst. a. Die Einfassungen dürfen die Grenzen des Grabbeetes nicht überschreiten.

Grabeinrichtungen wie Laternen oder Grabvasen müssen standfest mit dem Boden verbunden sein. Sie sollen nicht höher als 50 cm sein. Bänke, Papierkörbe und anderes Gartenmobiliar dürfen nicht aufgestellt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätten hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen. Grabmale sollen zweckentsprechend sein, der Würde des Standortes Rechnung tragen und zu ihrer näheren Umgebung passen.
- (2) Nicht gestattet sind
 - a) Sockel aus anderem Material als er zum Grabstein selbst verwendet wird,
 - b) Grabmäler aus nicht wetterbeständigen Werkstoffen
 - c) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
 - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Firmenhinweise jeder Art auf der Vorderseite der Grabmale. An anderer Stelle dürfen sie nicht auffällig wirken.
- (3) Kunststeine aller Art werden nur in werksteinmäßiger Bearbeitung zugelassen und müssen eine wetterbeständige starke Oberschicht mit natürlichem Gesteinszusatz haben.

§ 21 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Größe der Grabmale
 - (1.1) Einzelgräber ohne Rasengräber:
 - (1.1.1) Stehende Male aus Stein dürfen bei Einzelgrabstellen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Erdgrabstätten für Erwachsene
Breite: 65 cm
Höhe: 100 cm
 - b) Bei Erdgrabstätten für Kinder
Breite: 40 cm
Höhe: 60 cm
 - c) Bei Urnengrabstätten
Breite: 40 cm
Höhe: 60 cm
 - d) Bei Urnen-Doppelstellen
Breite: 50 cm
Höhe: 75 cm

-
- (1.1.2) Liegende Male/Kissensteine
- a) Grabstätten für Erwachsene
 - Breite: 40 cm
 - Höhe: 60 cm
 - b) Grabstätten für Kinder
 - Breite: 30 cm
 - Höhe: 40 cm
- (1.1.3) Holz- und Eisenkreuze dürfen höchstens folgende Maße enthalten:
- a) Grabstätten für Erwachsene
 - Breite: 60 cm
 - Höhe: 100 cm
 - b) Für Grabstätten von Kindern
 - Breite: 35 cm
 - Höhe: 60 cm
- (1.2) Doppelgrabstellen ohne Rasengräber:
Grabmale auf Erddoppelgräbern sollen in der Regel nicht höher als 100 cm sein. An End- oder anderen gestalterisch wertvollen Punkten können auf Antrag Grabmale (Stelen) aufgestellt werden, die die Höhe von 1 m überschreiten. Dabei ist jedoch die Breite im Verhältnis zur Höhe zu reduzieren. Die Höhe von 150 cm ist jedoch in keinem Fall zu überschreiten.
- (1.3) Liegende Grabplatten auf Erdgräbern dürfen 50% der einzelnen Grabfläche nicht überschreiten. Dabei können max. zwei Grabstellen zusammengefasst werden.
- (1.4) Die Mindeststärke bei Grabmalen aus Stein beträgt bei Grabstätten
- a) für Erwachsene 12 cm
 - b) für Kinder 10 cm
 - c) bei Rasengräbern 8 cm, die Maximalstärke beträgt 10 cm.
- (1.5) Bei liegenden Steinen auf Urnengräbern, die von den Nutzungsberechtigten gepflegt werden, ist eine Vollabdeckung zulässig.
- (1.6) Die Größe von liegenden Grabmalen bei Erdrasengräbern ohne Pflege gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. c beträgt 60 cm x 40 cm (Breite x Höhe). Die Steine sind bündig mit der angrenzenden Fläche so zu verlegen, dass Sackungen nicht zu befürchten sind. Bei Urnenrasengräbern beträgt die Größe des liegenden Grabmales, das ebenfalls bündig mit der angrenzenden Fläche verlegt werden muss, bei einer Einzelgrabstelle 30 cm x 20 cm (Breite x Höhe), bei einer Doppelgrabstelle 55 cm x 55 cm (Breite x Höhe).
Stehende Male sind ausdrücklich untersagt. Ausgenommen sind Holzkreuze oder Namensschilder, die bis zu 6 Monate nach der Beisetzung zulässig sind.
- (2) Beschriftung
- Die Schrift muss der Form des Grabmals entsprechen und gut verteilt sein. Farbe und Bearbeitung der Schrift sind dem Werkstoff anzupassen. Dabei kann die Schrift vertieft eingemeißelt, erhaben oder aus Metall sein. Die eingemeißelte Schrift kann in Natur gehauen oder farbig gefasst sein. Beschriftung, Symbole, Bilder usw. bei
-

Grabmalen in Rasengräbern müssen in den Steinen eingelassen sein. Alle Steine und mit ihnen verbundenen Materialien müssen kratzfest sein.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Vor Anfertigung und Aufstellung des Grabmales ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung im Maßstab 1:10 auf den von der Stadtverwaltung Lünen herausgegebenen Formblättern in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, auch Schriftaufteilung, Schriftbild mit Symbol, ersichtlich sein.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung aufgestellt, so kann es auf Kosten des Grabstelleninhabers entfernt werden, wenn die Friedhofssatzung einer Genehmigung entgegen spricht.
- (6) Auch bei einer Umbettung ist ein besonderer Antrag für die Wiederaufstellung des vorhandenen Grabmales zu stellen. Seine Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn es den gültigen Genehmigungsanforderungen an der neuen Stelle entspricht.

§ 23 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen und Grabeinrichtungen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

-
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
 - (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer zu festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Lünen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein öffentlicher Aushang für die Dauer von einem Monat auf dem jeweiligen Friedhof.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Lünen im Innenverhältnis, soweit die Stadt Lünen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Vor Errichtung der genannten Anlagen ist die festgesetzte Gebühr zu zahlen. Der Beginn der Arbeiten ist der örtlichen Verwaltung anzuzeigen. Die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung ist bei der Aufstellung mitzuführen.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

-
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Lünen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
 - (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt. Die Stadt Lünen führt, ausgenommen bei Rasengräbern und im Urnengarten, keine Pflege durch.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs.3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten einebnen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen öffentlichen Aushang auf dem Friedhof für die Dauer von drei Monaten auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate, auf dem Begräbnisfeld für Muslime sechs Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen, einebnen, einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Überführung und Aufbewahrung von Leichen, Leichenhallen, Trauerfeiern

§ 29 Überführung, Aufbewahrung

- (1) Alle von auswärts nach Lünen überführten Leichen sind unmittelbar einer Leichenhalle zuzuführen.
- (2) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei ihnen verbleiben sollen, vor dem Überführen zum Friedhof durch die Angehörigen abzunehmen. In Ausnahmefällen können diese Gegenstände auch nachträglich auf dem Friedhof von einem berechtigten Angehörigen oder dessen Beauftragten abgenommen werden.

Die Stadt Lünen haftet nicht für abhanden gekommene Wertgegenstände.

§ 30 Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der

Beisetzung endgültig zu schließen. Bei sarglosen Bestattungen müssen die Vorbereitungen zur Beisetzung des Leichnams bis spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung abgeschlossen und der Leichnam im Transportbehältnis abgedeckt sein.

- (3) Die Särge der an meldepflichtig übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten, bei Bestattungen von Muslimen 60 Minuten, dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den vorherigen Vorschriften.

§ 33 Haftung

- (1) Die Stadt Lünen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Lünen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht. Die Haftung der Stadt Lünen für Unfallschäden, die auf Missachtung des

allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Lünen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der aktuell gültigen Gebührensatzung für die Kommunalfriedhöfe der Stadt Lünen zu entrichten. Die Beisetzung von Fehlgeburten unter 500 g ist gebührenfrei.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 22 Abs. 1 und 3, § 26 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 25 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand unterhält,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 27 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt
- j) Verstorbene entgegen § 8 Abs. 1 Satz 6 nicht in einem für den Leichentransport geeigneten dicht verschlossenen Behälter/ Leichentuch befördert oder aufbewahrt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Lünen für die kommunalen Friedhöfe vom 23.03.2012 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die Gestaltung der bereits angelegten Grabfelder bleibt unangetastet.